

Satzung des Vereins ARTandTECH.space e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ARTandTECH.space Er wird in das Vereinsregister in Steinfurt eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheine
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung sowie bürgerschaftlichen Engagements im Sinne des § 52 Abs. 2 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die interdisziplinäre Förderung der kulturellen Bildung und der MINT-Bildung. Hierzu gehören die Planung, Unterstützung und Durchführung von kreativen und technischen Projekten, die Beschaffung von Finanzmitteln sowie dem Aufbau, Einrichtung und Betrieb von Kreativ- und Arbeitsräumen sowie von Werkstätten für den ARTandTECH.space e.V. in Rheine.
- (3) Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch verwirklichen, indem er MINT-Projekte sowohl als auch Projekte der kulturellen Bildung unterstützt durch:
 - die Bereitstellung von Geräten, Betriebsmitteln, Materialien, Arbeitsplätzen.
 - eine individuelle Begleitung von Projekten sowohl auf fachlicher wie auf organisatorischer Ebene.
 - die Unterstützung bei Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen der kulturellen und MINT-Bildung.
 - die Organisation eigener Kurse, Angebote, Aktionen und Veranstaltungen für Menschen jeglichen Alters.
 - die Vernetzung und Kooperation von Akteuren, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - Weiterbildungsmaßnahmen intern wie extern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr und erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der/dem Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
- (4) Weiteres kann eine Mitgliederordnung regeln, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals mit Frist von 4 Wochen möglich.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist oder der Rückstand mehr als einen Jahresbeitrag beträgt. Die Streichung der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Streichung angedroht wurde.

Die Streichung wird dem Mitglied in einfacher Briefform mitgeteilt.

- (4) Der Vorstand kann einen Ausschluss beschließen.

Gründe hierfür sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.

Die Einleitung des Ausschlussverfahrens sowie die Entscheidung darüber werden dem Mitglied in einfacher Briefform mitgeteilt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstands zu fassen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist möglich.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Ausschlusses, an den Vorstand zu richten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss. Der Rechtsweg vor einem ordentlichen Gericht ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann von den Mitgliedern Beiträge erheben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die insbesondere folgende Regelungen beinhaltet:

- Aufnahmebeitrag
- Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen
- Zahlungsmodalitäten
- Mahnkosten.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Verein kann Beiräte haben, die den Vorstand bei seinen Entscheidungen beraten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Frist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und durch Aushang in den Vereinsräumen. Dabei sind den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen.

Mitgliederversammlungen können in tatsächlicher Anwesenheit oder in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.

In Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind mit geeigneten digitalen Werkzeugen zu bestätigen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- alle in dieser Satzung genannten Ordnungen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- die ihr mit dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer:innen
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen
- Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung von Beiträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- weiteren Ordnungen zum Betrieb und Abläufen innerhalb des Vereins

Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden aus formalen oder sonstigen Gründen verlangt werden. Über solche Satzungsänderungen entscheidet der Vorstand.

Überdies entscheidet die Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten, die ihr angetragen werden.

(3) Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt wird. Im Übrigen gelten die gleichen Verfahrensweisen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht gegeben sein, kann unmittelbar eine erneute Mitgliederversammlung, mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(6) Jedes mindestens 14 Jahre alte Mitglied hat genau eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder unter 14 Jahren nehmen als beratende Mitglieder teil.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung in die Mitgliederversammlung einzubringen. Diese können bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin eingebracht werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder unverzüglich über etwaige neue Anträge. Der Vorstand kann Anträge gegebenenfalls auch ohne diese Frist zulassen.

(8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlichen Regelungen oder diese Satzung nichts Anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht herausgegebene Stimme.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu bestellt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zeitnah per E-Mail zu übersenden.

(10) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Es können Gäste zugelassen werden. Über ihre Teilnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

Der/Dem Vorstandsvorsitzenden, drei Stellvertretern:innen sowie der/dem Kassierer:in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Beim Abschluss von Grund- oder Vermögenserwerb, Kreditverträgen und laufenden finanziellen Verpflichtungen oder Arbeitsverträgen vertritt die/der Kassenwart:in mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Vorsitzende:n oder Stellvertreter:in).

Es können bis zu vier weitere Personen als Beisitzer:innen in den Vorstand berufen werden.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Beisitzer:innen gilt ein Mindestalter von 14 Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Ein Vorstandsmitglied kann als Vertreter:in der/des Kassenwartes:wartin benannt werden.

Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands ein besonderer Geschäftsbereich zugewiesen werden.

Es können nur Mitglieder des Vereins Vorstandsmitglied werden. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Diese wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(6) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die/Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(9) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder mündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§10 Vergütung der Tätigkeit, externe Mitarbeiter und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ebenfalls Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsstellenleitung und/oder Mitarbeiter:innen für die Verwaltung einzustellen. Die

Geschäftsstellenleitung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Alternativ kann auf vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 27 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder auch als geschäftsführende Vorstandsmitglieder gewählt und auf Vergütungsbasis tätig werden. Ihnen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 11 Beirat

(1) Der Verein kann Beiräte haben. Diese sind ausschließlich beratend tätig und nicht entscheidungsbefugt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung berufen.

(2) Mitglieder der Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung ist über die Berufung zu informieren. Sie kann Beiratsmitglieder mit mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder abberufen.

Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit ist möglich. Beiratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand niederlegen. Die Mitgliederversammlung ist über Veränderungen in den Beiräten zu informieren.

(3) Aufgabe der Beiräte ist es, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Vereinszweck und die Ziele zu fördern.

(4) Die Beiräte wählen aus ihrem Kreis

- die Beiratsvorsitzende bzw. den Beiratsvorsitzenden,
 - die stellvertretende Beiratsvorsitzenden bzw. den stellvertretenden Beiratsvorsitzenden
- für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die bzw. der Beiratsvorsitzende und/oder die bzw. der stellvertretende Beiratsvorsitzende bleiben jedoch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit so lange kommissarisch im Amt, bis eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt ist.

(5) Die Beiräte treten in der Regel mindestens zweimal jährlich auf Einladung der/des Beiratsvorsitzenden zusammen.

(6) Bei Bedarf können weitere Sitzungen der Beiräte von der Beiratsvorsitzenden einberufen werden. Die bzw. der Vorsitzende hat den Beirat auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Vereinsvorstandsmitglied oder wenigstens zwei Mitglieder des Beirates es verlangen.

(7) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, werden auf Antrag erstattet.

(8) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Mindestens mit Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse des Vereins zu prüfen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer:innen. Die Aufgabe wird für die Dauer von zwei Jahren wahrgenommen, wobei ein:e Kassenprüfer:in jedem Geschäftsjahr zu wählen ist. Dies bedeutet, dass im Jahr der Vereinsgründung ein:e Kassenprüfer:in nur für eine Amtszeit von einem Jahr zu wählen ist. Eine Wiederwahl nach Ende der Amtszeit ist zulässig

(2) Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(3) Anstelle der Kassenprüfer:innen kann die Mitgliederversammlung auch einen Wirtschaftsprüfer mit der jährlichen Kassenprüfung beauftragen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 BGB bleibt unberührt.

§14 Kommunikationswege im Verein

(1) Soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt, werden alle Informationen, Einladungen, Niederschriften ausschließlich elektronisch versandt bzw. zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Zahlungserinnerungen und Mahnungen.

(2) Die unter (1) genannten Bekanntmachungen können zusätzlich durch Aushang an geeigneten Stellen veröffentlicht werden.

§15 Fristen

Alle in dieser Satzung genannten Fristen beginnen jeweils an dem auf die Absendung des jeweiligen Schreibens folgenden Tag oder am Tag nach der Beschlussfassung.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von drei Wochen nach dem ersten Termin eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidator:innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Rheine und den Kreis Steinfurt (Körperschaften des öffentlichen Rechts) zwecks Verwendung für die Förderung

- der Wissenschaft und Forschung (§ 52 AO Abs. 2 Ziff. 1)
- der Jugendhilfe (§ 52 AO Abs. 2 Ziff. 4)
- der Kunst- und Kultur (§ 52 AO Abs. 2 Ziff. 5)
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 AO Abs. 2 Ziff. 7)

§ 17 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder sich als ungültig erweisen, so bleibt die Satzung im Übrigen gültig.

(2) Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dieser inhaltlich am nächsten kommt.

Rheine, 23.06.2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Benedikt Karrasch

Jascha Wallmeier

Noah Albers

Luca Schöneberg

Jan-Christoph Tonigs

Frank de Groot-Dirks

Dirk Holtmann

Berthold Sommer

Klaus Dykstra

Christian Hoof

Lorena Wolff